

hängig, — und obwohl er zugleich noch Konfistorialassessor war, so wurzelte er doch mit keinem seiner Ämter im Boden der Ephorie. Auf der anderen Seite gewann gegenüber dem Dom mit seinem, vom Mittelalter her überkommenen, aber im Lichte der Reformation immer mehr verbleichenden Glanze, die Stadtkirche mit ihrer lebendigen Gemeinde fortgehend an Bedeutung. So finden wir es begreiflich, daß im Jahre 1561 die Superintendentur dem Stadtpfarrer Prätorius übertragen wurde und von da an für immer mit dem Stadtpfarramt verbunden blieb.<sup>9)</sup> Die Vikationsurkunden nennen von dieser Zeit an immer nur das Pfarr- und Superintendentenamt, und der vom Landesherrn für das Ephoralamt vorgeschlagene Geistliche hatte vor der Bestätigung seiner Wahl in der Stadtkirche eine Probepredigt zu halten.<sup>10)</sup>

Der Superintendent blieb dabei immer noch im Nebenamte Domprediger, weshalb zu jeder Probepredigt für das Stadtpfarramt auch das Domkapitel (gewöhnlich durch den Syndikus vertreten) eingeladen werden mußte. Letzteres war jedoch, wie es sich durch einen Revers bei jeder Neuwahl vom Stadtrate bescheinigen ließ, nicht gebunden, den zum Superintendenten gewählten Geistlichen auch zum Domprediger zu machen.<sup>11)</sup> Einmal, im Jahre 1593, machte das Domkapitel auch von diesem Rechte Gebrauch und wählte den Akrapfarrer Heidenreich; es behauptete dies Recht auch im Jahre 1611, als der Rat in einem Schreiben geltend machte, daß „wegen Zinsreichung vom Pfarrhause, so Herrn D. Zach. Schilten bewilliget, auch wegen des Domschanks, daß neben dem freybergischen eine Anzahl anderen Bieres einzulegen und zu verzapfen nachgelassen worden, solche Dompredigt hinfüro, wie auch zuvor geschehen, durch jeden unsern Superintendenten gegen der gewöhnlichen Besoldung verrichtet werden und bei demselben verbleiben, auch — in Verlegung der Superintendentz, und wenn dieselbe von unsrer gnädigsten hohen Obrigkeit, als dem Collator, gnädigst wieder versehen und bestellet worden, solches nur angemeldet und der neue Superintendent denominiert und zu erkennen gegeben werden soll.“<sup>12)</sup>

Der Superintendent, der dafür eine Vergütung von anfangs 30, später 50 Thaler erhielt, predigte seit 1581 allsonntäglich, — seit dem

30 jährigen Kriege<sup>13)</sup> alle vierzehn Tage im Dom. Die Einrichtung der Porzellanmanufaktur in der Albrechtsburg und der Wunsch nach besserer kirchlicher Versorgung ihrer Angestellten führte — allerdings nach langen Verhandlungen — im Jahre 1767 zur Anstellung eines Dombvikars, der vom Kapitel gewählt, aber dem Superintendenten, als dem eigentlichen Domprediger, unterstellt wurde. Erst die Anstellung eines besondern Dompredigers, im Jahre 1823, löste die, von den Reformatoren geschaffene Verbindung von Superintendentur und Dompredigeramt.

Seit der Verlegung der Porzellanfabrik nach dem Triebischthale fehlt dem Domprediger das, was nach evangelischen Begriffen dem Predigeramte erst seine Existenzberechtigung verleiht: — eine Gemeinde. Der Domprediger waltet seines Amtes „am Dom“ und steht, als zum „hohen freien Stift Meissen“ gehörig, außerhalb der Ephorie. — Sollte die Errichtung der Triebischthalparochie und die, zum Teil wohl aus Landesmitteln geplante Erneuerung des Doms nicht der Anlaß werden können, dem Dom eine — Gemeinde, der Gemeinde Meissen die Kraft des Dompredigers zu gewinnen, und somit das, heute wie ein sprödes Stück mittelalterlichen Kirchentums in den Meißner Bezirk hineinragende, exemte Dompredigeramt einzuschmelzen in die nach den Plänen der Reformatoren einst gegossene Form landeskirchlichen Lebens, in die Ephorie Meissen? —

Fehlt der Meißner Ephorie mit dem Dome gleichsam das Haupt des ehemaligen Bistums, so zugleich das Herz mit der großen, Meissen links der Elbe in weitem Umkreise umschließenden, Parochie St. Afra.

#### IV.

##### Warum ist die Afra-Parochie exempt?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns daran erinnern, daß schon vor der Reformation das Akrakloster eine bevorzugte Stellung eingenommen hatte. Nicht der Landesherr, sondern der Burggraf, der Vertreter der Reichsgewalt, hatte die Schutzherrschaft über dasselbe; die Mönche von Afra durften ihren Abt selbst wählen, der Bischof hatte nur das Recht der Bestätigung. Und wenn